



Hartmannbund - Hauptversammlung 2013

Beschluss Nr. 11

Rechtlich einwandfreien Umgang mit "opt-out"-Regelungen herstellen

Der Hartmannbund fordert die Klinikarbeitsgeber/Geschäftsführungen auf, einen rechtlich einwandfreien Umgang mit sogenannten „opt-out“-Regelungen zu gewährleisten.

Die tarifvertraglich vereinbarten „opt-out“-Regelungen sind nur auf der Grundlage von Belastungsanalysen als tarifliche Konkretisierung der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz zulässig. Ohne vorausgegangene Belastungsanalysen eingeführte „opt-out“-Regelungen oder 24-Stunden-Dienste stellen nicht nur Verstöße gegen die geltenden Tarifverträge, sondern auch gegen das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsschutzgesetz dar, die folgerichtig von der jeweiligen Aufsichtsbehörde geahndet werden können. Diese Sanktionierung erfolgt regelmäßig zulasten der jeweiligen ärztlichen Abteilungsleitung, die in der Organisationsverantwortung steht, gleichwohl aber auf das durch den Klinikträger zugewiesene Personalbudget gar keinen oder nur sehr begrenzten Einfluss nehmen kann.

Zu den in jedem Einzelfall einzuhaltenden Vorgaben gehört, dass es sich bei der „opt-out-Regelung“ um individuell zu treffende und übrigens auch kündbare Vereinbarungen und keineswegs um Kollektivregelungen – etwa einer Abteilung oder eines gesamten Krankenhauses – handelt. Die Freiheit der einzelnen Ärztin und des einzelnen Arztes, sich für oder gegen eine „opt-out“-Vereinbarung zu entscheiden, muss in jedem einzelnen Falle gewährleistet sein – und zwar nicht nur formal, sondern tatsächlich. Einen auch nur „gefühlten“ Zwang durch den Klinikträger oder „Gruppendruck“ im Kollegium darf es nicht geben.

Begründung:

„opt-out“-Regelungen sind an deutschen Krankenhäusern gang und gäbe.

Geradezu flächendeckend und systematisch fehlen jedoch die gesetzlich notwendigen und tarifvertraglich vereinbarten Gefährdungsbeurteilungen bzw. Belastungsanalysen, die aber unabdingbare Voraussetzung für jede „opt-out“-Vereinbarung, also die über die Normgrenzen des Arbeitszeitgesetzes hinausgehende Ausdehnung der Arbeitszeit der Ärztinnen und Ärzte, sind.

Eine Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen bzw. Belastungsanalysen „im Nachhinein“ ist unzulässig.

Potsdam, 25. Oktober 2013